

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: CAMOUFLAGE
Wirtschaftsbrücke – L 135 St. Pauler Straße
Künstlerin: Melitta Moschik



Das Projekt CAMOUFLAGE ist aus einem geladenen Künstlerischen Wettbewerb als Siegerprojekt hervorgegangen. Die charakteristische Fellmusterung der Kühe ist Gestaltungsmotiv am Geländer der Wirtschaftsbrücke, die als Weideweg dient. Die Fellzeichnung, die dem Tier grundsätzlich zur Tarnung dient, lässt als überdimensionales Bildmotiv in der Landschaft den Zweck der Brücke humorvoll lesen.

Rückübereignungsanspruch bei Grundabtretung nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz

Von Mag. Daniel Steiner



Im Zuge eines aktuellen Beschwerdeverfahrens der Volksanwaltschaft wurde von dieser folgender Missstand festgestellt:

Eine Gemeinde in Kärnten hat über Anträge der Beschwerdeführerin auf Rückübereignung der im Jahr 1966 unentgeltlich abgetretenen 141 m² großen Teilfläche des öffentlichen Gutes, vom 4. Dezember 2004 und 4. Februar 2017 bis heute weder mit Bescheid entschieden noch der Beschwerdeführerin ein aktuelles Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Rückstellung der fraglichen Teilfläche, die über 50 Jahre lang nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut worden ist, unterbreitet.

Da eine Aufhebung des Bescheides der zuständigen BH vom 14. Juli 1965, der die Grundlage für die seinerzeitige Abtretung bildet, durch die Gemeindebehörden ausscheidet, da eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen erfolgte und somit Anträge wie der gegenständliche nunmehr in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wird die Gemeinde der Beschwerdeführerin ein Angebot zur kostenlosen Rückübereignung der fraglichen Teilfläche unterbreiten müssen. Am 14. Juli 1965 genehmigte die BH nach dem damals geltenden Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten die Teilung des Grundstückes 921/13 in die Grundstücke 921/13 und 921/14. In Auflagepunkt 2. wurde vorgeschrieben, dass an der Ostseite des Grundstückes 921/13 eine 3,5 m breite Zufahrt zum neu zu bildenden Grundstück 921/14 zu schaffen ist. Laut Auflagepunkt 5. ist entlang der östlichen Grundgrenze ein 1 m breiter Streifen von ca. 90 m² kosten-, lasten- und schuldenfrei ins öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. Die Beschwerdeführerin erwarb das 1.458 m²

Bei zweckverfehlter Entscheidung



**Mag. Daniel Steiner
(Jurist)**

**Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3 -
Gemeinden und
Raumordnung
Rechtliche
Raumordnung**

**Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
am Wörthersee**

**+43(0)50 536 13025
daniel.steiner@ktn.gv.at**

Foto: Privat

große Grundstück 921/14 und das 141 m² große Grundstück 921/15 mit Kaufvertrag vom 17. November 1966. Laut Kaufvertrag ist das Grundstück 921/15 kosten- und entschädigungslos unmittelbar in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten und lastenfrei dem öffentlichen Gut zuzuschreiben. Der Vertrag wurde mit Beschluss des BG vom 6. Dezember 1966 im Grundbuch durchgeführt.

In der Folge stellte die Beschwerdeführerin im Jahr 2004 den Antrag auf Rückübereignung und zwar mit der Begründung, dass die fragliche Teilfläche über 50 Jahre nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut wurde. Mit Kaufvertrag vom 20. Oktober 2013 erwarb der Sohn der Beschwerdeführerin das südlich angrenzende Grundstück 921/13. Am 14. August 2014 schlossen der Sohn und die Beschwerdeführerin einen Dienstbarkeitsvertrag ab, wonach der Beschwerdeführerin die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf einem 3,5 m breiten Streifen des Grundstückes 921/13 sowie die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen eingeräumt wird.

Der Sohn der Beschwerdeführerin beantragte eine Grenzberichtigung im südwestlichen Teil seines Grundstückes 921/13, woraufhin der Gemeinderat am 16. Dezember 2014 auf Grundlage der §§ 3 und 5 des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes (K-GTG) eine Verordnung beschloss, nach der aus dem Grundstück 921/13 eine ca. 16 m² große Teilfläche der südlich angrenzenden Straße (öffentliche Wegparzelle) zugeschrieben und aus der im öffentlichen Gut befindlichen östlich angrenzenden Wegparzelle 921/15 ein 12 m² großes Teilstück dem Grundstück 921/13 zugeschrieben wird. Die dem Grundstück 921/13 zugeschriebene Fläche ist

ein schmaler Streifen entlang der östlichen Grundgrenze. Das BG genehmigte diese Grundstücksteilung nach den §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz mit Beschluss vom 20. Jänner 2015.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2017 rief die Beschwerdeführerin ihren Antrag vom 4. Dezember 2004 in Erinnerung, wonach ein Rechtsanspruch auf Rückübereignung der Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 921/15 und auf Vereinigung mit ihrem Grundstück 921/14 bestehe, weil kein öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Fläche bestehe. Aus diesem Grund wurde die Bürgermeisterin aufgefordert, die notwendigen Schritte für eine Rückübereignung einzuleiten.

In ihrer Stellungnahme an die Volksanwaltschaft führte die Frau Bürgermeisterin aus, dass im Grundstück 921/15 die öffentliche Wasserleitung und der Kanal verlaufen, weshalb bei einer Auffassung des öffentlichen Gutes die Gemeindewasserleitungen und der Gemeindekanal auf Privatflächen zu liegen kommen.

Die Volksanwaltschaft ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Anliegen Rechnung zu tragen ist, dies mit folgender Begründung: Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind Behörden prinzipiell verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Die Frau Bürgermeisterin hat trotz des Schreibens der Volksanwaltschaft vom 3. März 2017, wonach um Bekanntgabe der Gründe für die eingetretene Säumnis ersucht wurde, die Gründe für die Säumnis nicht dargelegt, weshalb von einem überwiegenden Verschulden der Behörde ausgegangen wird. Grundlage für die seinerzeitige Abtretung

war neben dem Bescheid der BH vom 14. Juli 1965, der Kaufvertrag über die Grundstücke 921/14 und 921/15 vom 17. November 1966.

Das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz 1985 (K-GTG) ist für die Rücküberweisung im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, da die Teilung im Zuge eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer Gebietskörperschaft durchgeführt wurde (§ 1 Abs. 2 lit. a).

Das Bundesgesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten enthält eine Rechtsgrundlage für die Abtretung von Grundflächen ins öffentliche Gut und handelt es sich um ein Enteignungsverfahren zugunsten einer Gebietskörperschaft, der Gemeinde, da jede Grundabtretung eine Enteignung darstellt (VfSlg. 3666/1959, 8980/1980, 8981/1980, 11.017/1986, 12.891/1991).

Der Bescheid der BH ist zwar an die Verkäuferin des Grundstückes 921/14 ergangen, doch hat sich die Beschwerdeführerin als Käuferin dieses Grundstückes vertraglich zur unverzüglichen Abtretung des Grundstückes 921/15 verpflichtet, weil Bescheide mit denen eine Grundabtretung aufgetragen wird, dingliche Wirkung entfalten und somit gegenüber jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft gelten.

Der VfGH (VfSlg 8980/1978, 8981/1978) hat schon aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsgrundrecht (Art. 5 STGG, Art. 1 ZPEMRK) einen Anspruch auf Rückstellung enteigneter Flächen wegen Nichtverwirklichung des mit der Enteignung verbundenen Zwecks abgeleitet. Der Umstand, dass in einem Grundstück der öffentliche Kanalstrang und die öffentliche Wasserleitung verlaufen, steht der Rücküberweisung einer seinerzeit ins öffentliche Gut angetretenen Fläche prinzipiell nicht entgegen, zumal an ihr zwangsweise Dienstbarkeiten begründet werden können.

Weiters nimmt der VfGH eine Pflicht des Verwaltungsgebers zur Aufhebung rechtswidrig gewordener Verkehrsflächenwidmungen an, weshalb eine jahrzehntelang ausgewiesene Verkehrsfläche, die nicht als Straße ausgebaut wurde und keine besondere Verkehrsbedeutung für die örtliche Gemeinschaft hat, aufzuheben ist.

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Rücküber-

eignung durch Aufhebung des Enteignungsbescheides zu erfüllen (VfSlg 8980/1980, 11.017/1986), da jedoch im gegenständlichen Fall der Bescheid durch die BH erlassen wurde, scheidet eine Aufhebung durch Gemeindeorgane aus.

Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rücküberweisung bei einer zweckverfehlten Enteignung zu entsprechen, bleibt daher nur die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Eigentümerin die Zweckwidmung als öffentliches Gut sowie die Verkehrsflächenwidmung aufhebt und die Fläche durch privatrechtlichen Vertrag an die Beschwerdeführerin zurückstellt. Ob dem Grundrecht auf Eigentum durch Hoheitsakt oder Vertrag entsprochen wird, ist dabei irrelevant.

Ein Anhaltspunkt wie die Rückstellung zu erfolgen hat, könnte nach Ansicht der Volksanwaltschaft § 3a Abs. 1 K-GTG sein, wonach die Rücküberweisung auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen hat und der rechtlich und sachliche ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist. Für wertmindernde Änderungen gebührt ein angemessener Geldersatz. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchsstandes ist von der Gemeinde zu veranlassen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Grundabtretung bei Errichtung neuer öffentlicher Straßen nur aufgetragen werden darf, wenn dies im Flächenwidmungs-, Bauungsplan oder Kärntner Straßengesetz 1991 (K-StrG) vorgesehen ist (vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 K-GTG). Aufgrund des gegenständlichen Sachverhaltes ist darauf hinzuweisen, dass die Kärntner Gemeinden angehalten sind, im Falle der Genehmigung einer Grundstücksteilung nach dem K-GTG unter Vorschreibung der Auflage einer kosten- und lastenfreien Abtretung von Grundstücksteilen zur Errichtung oder Verbreiterung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 K-GTG, darauf zu achten, dass die Flächen tatsächlich Verkehrszwecken zugeführt werden, da andernfalls wie im gegenständlichen Fall, die Gemeinde eine Verpflichtung zur Rücküberweisung der abgetretenen Fläche nach Maßgabe des § 3a K-GTG treffen kann. Überdies kann dies darüber hinaus eine Verpflichtung begründen, die Festlegung als Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan aufzuheben bzw. abzuändern.

Änderung der Rechtsprechung des VfGH zur Prüfung nicht gehörig kundgemachter genereller Normen

In seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2017 (V4/2017) hat der VfGH seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Prüfung nicht gehörig kundgemachter Normen geändert.

Bisher legte der VfGH Art. 89 Abs. 1 B-VG, wonach die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge den ordentlichen Gerichten nicht zusteht, so aus, dass nur gehörig kundgemachte Verordnungen von den ordentlichen Gerichten anzuwenden seien.

Somit entfalteten nicht gehörig kundgemachte Verordnungen keinerlei Rechtswirkungen für Gerichte. Davon losgelöst waren fehlerhaft kundgemachte Verordnungen von Normunterworfenen und Verwaltungsbehörden anzuwenden.

Die Gleichsetzung des Begriffes der „gehörigen“ (Art. 89 Abs. 1 B-VG) mit der „gesetzmäßigen“ Kundmachung einer Verordnung (Art. 139 Abs. 3 B-VG) bzw. der verfassungsmäßigen Kundmachung eines Gesetzes (Art. 140 Abs. 3 B-VG) hatte zur Folge, dass jeder Kundmachungsmangel die Unanwendbarkeit im gerichtlichen Verfahren der Verordnung bzw. des Gesetzes bewirkte, ohne die Möglichkeit der Anfechtung vor dem VfGH.

Der VfGH begründet sein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung damit, dass er als

einzigste Instanz über die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Verfassung erzeugten generellen, allgemein verbindlichen Normen zu entscheiden habe.

Daher vertritt der VfGH nunmehr die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG bzw. verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gemäß Art. 140 B-VG anzuwenden haben und bei Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung vor dem VfGH anzufechten sind. Bis zur Aufhebung durch den VfGH sind sie für jedermann verbindlich.

Aufgrund der nunmehrigen Differenzierung durch den VfGH, zwischen „gehöriger“ und „rechtmäßiger“ Kundmachung, ergibt sich, dass eine gehörig kundgemachte generelle Norm dann vorliegt und anzuwenden ist, wenn sie ausreichend allgemein kundgemacht wurde, selbst wenn nicht in der rechtlich vorgesehenen Weise.

Somit ist ein gewisses Maß an Publizität (vgl. zB VfSlg. 19.058/2010, 19.072/2010, 19.230/2010) zwingendes Erfordernis für eine „gehörige Kundmachung“.

Entfall der Zweitwohnsitz durch die Hauptwohnsitz

Normen: § 2 K-ZWAG, § 3 K-ZWAG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 31.08.2017, KLV-wG-1176/4/2017, ausgesprochen, dass neben einer Hauptwohnsitzmeldung weitere Beweise zulässig sind, die belegen können, ob ein Zweitwohnsitz im Sinne des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes (K-ZWAG) oder ein Hauptwohnsitz, der als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person gilt, vorliegt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Dem Beschwerdeführer wurde durch die Abgabenbehörde die Zweitwohnsitzabgabe für seine Wohnung bescheidmäßig vorgeschrieben. In der dagegen erhobenen Berufung brachte dieser vor, dass es sich bei der Wohnung um seine Eigentumswohnung handle, die er als Hauptwohnsitz verwendet. Er hätte sich lediglich in dem für die Abgabe relevanten Zeitraum von seiner alten Adresse im Elternwohnhaus nicht abgemeldet. Eine Ummeldung sei nunmehr erfolgt. Im Elternhaus hätte er im Abgabenzustand nie gewohnt oder genächtigt und dort auch keine persönlichen Gegenstände gelagert. Seinen Wohnbedarf würde der Beschwerdeführer ausschließlich und permanent in der in seinem Eigentum befindlichen Wohnung decken. Hinsichtlich der Beweismittel

bot der Beschwerdeführer Urkunden an und verwies auch auf seine Beschwerden in den Verfahren zur pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe. Die Berufungsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab. In der Begründung verwies diese im Wesentlichen auf die Hauptwohnsitzmeldung des Beschwerdeführers im Elternhaus und die Erhebungen zum Stromverbrauch in seiner Wohnung aus den Vorjahren. Aus diesen schloss die Behörde, dass aufgrund des geringen Stromverbrauches kein Hauptwohnsitz in der Wohnung vorliegen könne. Der Beschwerdeführer erhob in der Folge gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde Beschwerde an das LVwG.

Rechtslage:

Als Zweitwohnsitz im Sinne des K-ZWAG gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird (§ 2 Abs. 1 leg. cit.). Gemäß § 2 Abs. 2 K-ZWAG ist der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. § 3 K-ZWAG normiert Ausnahmen von der Zweitwohnsitzabgabe: So gelten insbesondere Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden, nicht als Zweitwohnsitze im Sinne des K-ZWAG (Abs. 1 lit. e).

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Das gegenständlich der Abgabe zugrunde

Abgabe ist nicht nur meldung bedingt

gelegte Objekt wurde von der belangten Behörde als „Ferienwohnung“ eingestuft, da der Beschwerdeführer im Bereich des Abgabenzeitraumes dort nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Weiters wurde als Beweis der Stromverbrauch des Beschwerdeführers herangezogen. Weitere vom Beschwerdeführer angebotene Beweise wurden nicht berücksichtigt.

Das durch das LVwG durchgeführte Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer nach dem Wohnungskauf dort seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hatte und seinen Wohnbedarf mit dieser Wohnung gedeckt hat. Der Beschwerdeführer konnte dies durch die Vorlage von Beweismitteln, wie etwa der Versicherungspolize der Haushaltsversicherung, den bereits im Behördenverfahren eingebrachten weiteren Dokumenten, durch eine eidesstaatliche Erklärung seiner Mutter und durch seine glaubwürdige Aussage in der mündlichen Verhandlung belegen. Hinsichtlich des geringen Stromverbrauches hat das LVwG festgehalten, dass es sich um eine kleine Wohnung handelt und dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner vollberuflichen Tätigkeit und sportlichen Betätigung diese hauptsächlich zum Schlafen verwendet. Es ist korrekt, dass sich der Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß sofort mit seinem Hauptwohnsitz in die verfahrensgegenständliche Wohnung umgemeldet hatte, es gilt jedoch im abgabenrechtlichen Verfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Sohin sind neben

einer Hauptwohnsitzmeldung weitere Beweise zulässig, die belegen können, ob ein Zweitwohnsitz im Sinne des K-ZWAG oder ein Hauptwohnsitz vorliegt.

Im gegenständlichen Verfahren konnte bewiesen werden, dass die gegenständliche Wohnung zur Deckung des Wohnbedarfs im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Beschwerdeführers in den Abgabenzeiträumen gedient hat. Da somit kein Zweitwohnsitz im Sinne des K-ZWAG vorlag, war spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung der Zweitwohnsitzabgabe aufzuheben.



Foto: freepik

GIP – das multimodale Verkehrsreferenzsystem

für ganz Österreich, ÖVDAT, Adressregister und VAO

Teil2: E-Government auf Basis der GIP, GeoGIP und Verkehrsauskunft Österreich

Bisher wurden im Verkehrsbereich, mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, viele parallele digitale Datenbanken geführt, die gegenseitig nicht abgeglichen werden konnten.

Die GIP ermöglicht, verkehrsbezogene Daten, die durch gesetzliche Grundlagen entstehen, mittels E-Government Prozessen direkt und gesammelt digital verfügbar zu machen.

Dafür wurden Werkzeuge entwickelt, mit denen die GIP laufend aktuell gehalten wird: von der Abbildung der Straßengeometrie, zur fahrspurgenauen Abbildung des Kreuzungsbereiches bis hin zur Verwaltung und Kundmachung von Verkehrsmaßnahmen (Abbildung der StVO), Prognose ihrer Wirkungen im Verkehrssystem und der einheitlichen und übersichtlichen Verortung in der GIP.

Diese E-Government Prozesse sowie die notwendigen Schnittstellen und Standards wurden von den Projektpartnern gemeinsam festgelegt und entwickelt. Der WebClient „Maßnahmenassistent (MNA)“ zur

automationsunterstützten Verwaltung von StVO Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen wurde als Österreich-Lizenz entwickelt und kann in Kärnten an Städte und Gemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. In Kärnten steht den Städten und Gemeinden auch eine App zur mobilen Datenerfassung von Verkehrszeichen (StVO) und Bodenmarkierungen in einem internen Verleihsystem kostenfrei zur Verfügung.

Zusätzliche Module für Städte und Gemeinden:

- Mobile Datenerfassung von Verkehrszeichen mittels App auf Android Tablets
 - Mobile Datenerfassung vom Straßenzustand mittels App auf Android Tablets
- Intergraph GMSG GIP AddOn (Schnittstelle Intergraph - GIP)

GeoGIP - die Verknüpfung der GIP mit dem Österreichischen Adressregister

Die Städte und Gemeinden sind laut GWR- bzw. Vermessungsgesetz verpflichtet, die Adressen „rechtsgültig“ zu vergeben und in das Adressregister einzupflegen. Die Führung des Adressregisters erfolgt durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

Derzeit wird daran gearbeitet, die GIP mit dem Österreichischen Adressregister zu verknüpfen und um die Information des Zugangs zum Grundstück zu erweitern. Für jede Adresse gibt es eine dazugehörige Straße mit Straßennamen. Für die Festlegung des Zugangs zur Adresse sind eine korrekte Lage der Straße und die rechtsgültige Bezeichnung der Straße notwendig. Mit dem GeoCodierungsClient im AGWR II wird die Zugangskoordinate festgelegt und mit der Straßengeometrie verknüpft. Die korrekte Geometrie der Straße wird auf Basis der da-

Abb.1:
Ansicht
WebClient
Maßnahmen-
assistent

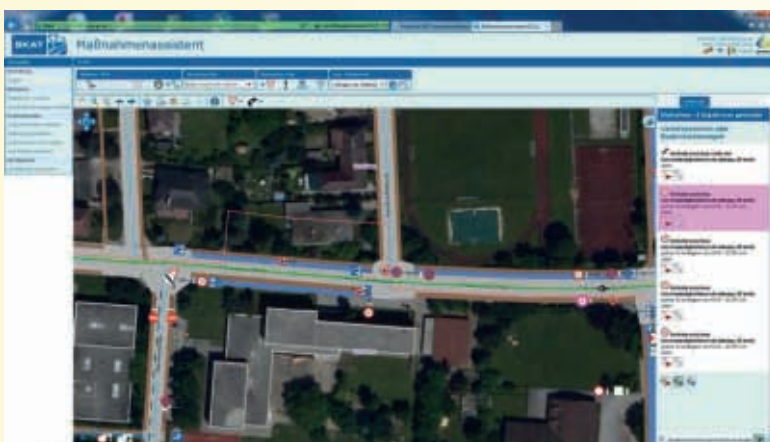




Abb. 2:
automatisches Verschieben der Adressgeocodierung zum vermuteten Zugang am 1 m Puffer zur Grundstücksgrenze

Abb. 3:
Berechnung der routingfähigen Referenz am GIP Graphen

Abb. 4:
Georeferenzierung Adresse (Zugang)-GIP Referenz-Gebäudekoordinate

Literatur:

GRAPHENINTEGRATIONS-PLATTFORM GIP
Web: <http://www.GIP.gv.at>

VERKEHRS-AUSKUNFT ÖSTERREICH VAO
Web: <http://www.verkehrsauskunft.at>

GIP-WIKI
Web: https://de.wikipedia.org/wiki/Graphenintegrations-Plattform_GIP

Verwaltungsgrundkarte von Österreich:
www.basemap.at

Kontakt:

Dipl.Ing. Irmgard Mandl-Mair
Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7-Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität
irmgard.mandl@ktn.gv.at

für vorgesehenen Aktualisierungsprozesse in den Ländern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufbereitet und den Gemeinden in verschiedenen Anwendungen zur Verfügung gestellt.

Warum wurden die beiden Datenbestände verknüpft? Unter besonderer Berücksichtigung des Katastrophenschutzes sowie des Rettungs- und Einsatzwesens erhält die Koordinate der Grundstücks-Adresse eine neue Bedeutung. Sie wurde in die Nähe der Grundstücksgrenze, in den Bereich des Zugangs verschoben und mit dem zur Grundstücksadresse gehörenden GIP-Graphen verknüpft. Der GIP-Graph trägt eine Vielzahl an Attributen mit sich (Informationen über die Nutzung vom Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeugverkehr, Verkehrseinschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Halte- und Parkverbote, Abbiegerelationen, Fahrstreifenaufteilung, und vieles mehr) und stellt dadurch auch die maßgeblichen Informationen für Routing-, Verkehrsplanungs- und Simulationssysteme zur Verfügung.

Unterstützt die Gemeinde die Wartung dieser Daten mit ihrem Wissen, so kann sie immer auf eine aktuelle und qualitativ hochwertige Gesamtgrundlage zugreifen. Änderungen werden z.B. sofort in der basemap.at (Verwaltungsgrundkarte von Österreich) oder in der VAO (Verkehrsauskunft Österreich) sichtbar. Nutznießer sind neben der Behörde selbst, die Bürger, die Blaulichtorganisationen und die Wirtschaft, der die Daten über die OGD (Open Government Data) Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Ein geometrisch lagerichtiges und aktuelles Verkehrswegenetz sowie ein aktuelles Adressregister können gemeinsam Grundlage sein für:

- basemap - die freie Verwaltungskarte Österreichs (<https://www.basemap.at>)

- aktuelle und qualitativ hochwertige Ortspläne
- Grundlage für AGWR
- VAO - Verkehrsauskunft Österreich
- Grundlagen für touristische Themen: Mountainbiken, Wandern, POI's, Routinginformationen
- Grundlage für gemeindeinterne Tätigkeiten: E-Government Anwendungen
- Grundlage für gemeindeübergreifende Kooperationen: Schneeräumung, Müllabfuhr etc.
- Grundlage für Förderungen
- Gemeindebürger: faire Basis für Pendlerrechner
- Grundlage für Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen (INSPIRE, IVS Richtlinie ...)
- Grundlage für Lieferorganisationen (DHL, etc.)
- Grundlage für Berechnung von Erreichbarkeiten und Einzugsgebieten oder Potentialberechnungen (Potential für Themenwanderwege, Gewerbegebiet, etc.)

VAO - die gemeinsame Verkehrsauskunft für ganz Österreich

Mit der aktuellen, österreichweiten GIP als Basis wird in der VAO eine gemeinsame Verkehrsauskunft für ganz Österreich und für alle Verkehrsarten (also zu Fuß gehen, Radfahren, Öffentlicher Verkehr und Autoverkehr) in einheitlich hoher Qualität umgesetzt. Durch das Aufzeigen von Alternativen werden die Möglichkeiten zum Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel bewusst gemacht. Dieser Effekt ist ein Meilenstein hinsichtlich Datenqualität und umfassender Information. Aber auch für die Verwaltung ergeben sich völlig neue Möglichkeiten bei der aktiven Verkehrslenkung und Verkehrssteuerung sowie bei der aktuellen Information über das Verkehrsgeschehen.

KKW-Unfall – wer macht

Von Mag. Dr. Rudolf Weissitsch

Radiologische Notfälle in Form von Nuklearkatastrophen sind selten; treffen sie dennoch ein, sind sie ein komplexes, alle Lebensbereiche betreffendes Schadensereignis. Der vorliegende Artikel beleuchtet einen möglichen radiologischen Notfall auf Grund eines Ereignisses in einer kerntechnischen Anlage im Ausland mit großräumiger Kontamination (Verunreinigung durch radioaktive Stoffe) in Kärnten. Als Basis dient auf Bundesebene der Gesamtstaatliche Notfallplan (Ereignisse in Kernkraftwerken) und auf Landesebene der Kärntner Strahlenalarmplan (KÄRN:STRAHL Teil 1).

Grenznahe Kernkraftwerke in einem Abstand <200 km zur österreichischen Grenze: Rechtzeitiges Erkennen eines potenziellen radiologischen Notfalls, d. h. noch vor Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt, ist die Voraussetzung, um die Betroffenen möglichst rasch zu warnen und über genaue Verhaltensregeln zu informieren.

Quelle: BMLFUW



Bund - Land

In der Bundeskompetenz verankert ist die Evaluierung der Lage sowie die Empfehlung von Interventionsmaßnahmen, welche im nationalen Maßnahmenkatalog erfasst sind. Der Landeshauptmann hat als zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und kann dafür Durchführungsverordnungen erlassen. Bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen kann sich der Landeshauptmann der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen bzw. ist eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen. In Kärn-

ten ist die Polizei, insbesondere über die Sonderverwendung der Strahlenspürer, ein wesentlicher Teil der Katastrophenbewältigung. Die Exekutive ist verlässlicher und professioneller Kooperationspartner für den Kärntner Probenahmeplan (KÄRN:PROBE). Bezüglich der Maßnahmen werden die Vorwarnphase (vom Bekanntwerden eines potenziellen Ereignisses bis zu einer möglichen Kontamination), die Kontaminierungsphase (Verbreitung radioaktiver Stoffe über die Luft oder durch Niederschlag) und die Zwischen- und Spätphase (nach Ende der Kontamination bis zum Wiederherstellen des geregelten Lebens) unterschieden.

Nicht radiologische Auswirkungen in der Bevölkerung, hervorgerufen durch Angst, Stress, Panik, Social Media etc., müssen bei allen Überlegungen mit berücksichtigt werden.

Zum Zwecke der effizienten Umsetzung sämtlicher Maßnahmen im Bundesland wurde der Strahlenschutzbeauftragte des Landes Kärnten mit der federführenden Koordination von radiologischen Notfällen sowie der Erstellung weiterer Strahlenalarmpläne

was?

ne (Dirty Bomb, gefährliche Strahlenquellen etc.), durch die Landesregierung beauftragt.

Gemeindekompetenz

Obwohl Katastrophenschutz bzw. Katastrophenhilfe nach Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollzug Ländersache ist, sind radiologische Notfälle nach dem Strahlenschutzgesetz zu administrieren.

Wo überörtliche Interessen überwiegen, ist von einer Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich auszugehen, da nur die einheitliche Handhabung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durch alle betroffenen Gemeinden das Schutzziel sichert; in weiterer Folge ist ein überörtliches Koordinationsbedürfnis gegeben.

Der Bürgermeister gilt für diesen Fall als (nachgeordnetes) Bundesorgan und wird im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes (im Wege des Landeshauptmannes) tätig. Entscheidend sind nicht nur die richtigen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt, sondern dass deren Umsetzung vor Ort möglichst bürgernahe funktioniert. Ohne die aktive Unterstützung der Gemeinden im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise lässt sich ein derartiges Ereignis nicht bewältigen.

Krisenmanagement des Landes

Das Krisenmanagement des Landes Kärnten ist hierarchisch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aufgebaut. Bei einem Schadensereignis auf Gemeindeebene ist grundsätzlich der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bzw. der zuständige Bezirkshauptmann im Zuge seiner gesetzlichen Verpflichtungen mit Unterstützung der Bereitschafts- und Sachverständigendienste der Landesverwaltung verantwortlich.

Bei einem Ereignis in kerntechnischen Anlagen, insbesondere in nahgelegenen KKW, die eine großräumige Kontamination verursachen könnten, wird von einem bezirks-

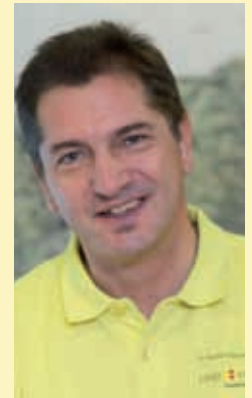
übergreifenden Schadensereignis ausgegangen und somit die höchste Stufe des Krisenmanagements – der Landeskoordinationsausschuss [LKA] – aktiviert. Zentrale Informationsdrehscheibe in Kärnten ist die Landesalarm- und Warnzentrale (LAWZ). Hier werden alle Informationen entgegen genommen und über definierte Meldewege weitergeleitet.

Information der Öffentlichkeit

Relevante Informationen werden so rasch wie möglich von der obersten Strahlenschutzbehörde im BMLFUW weitergegeben. Es gibt heute, im Gegensatz zu Ereignissen der Vergangenheit (z. B. Tschernobyl), eine aktive Informationspolitik. Dies wird durch bilaterale Verträge mit den Nachbarstaaten, dem Strahlenfrühwarnsystem und die enge Zusammenarbeit durch Informations- und Datenaustausch auf internationaler Ebene sichergestellt. Ziel ist eine sachliche One-voice-policy auf Bundes- und Landesebene zur bestmöglichen Katastrophenbewältigung. Das EKC installiert bei Bedarf ein Call-Center; aktuelle Informationen werden via öffentlicher Kommunikationskanäle (ORF, Medien) und der Kärnten-Homepage zeitnah veröffentlicht.

Die verschiedenen Szenarien werden national und international in Form von Notfallübungen regelmäßig getestet. Selbst unter konservativen Annahmen sind Evakuierungen in Österreich auch für grenznahe KKW-Unfälle nicht erforderlich, da die anderen vorgesehenen Schutzmaßnahmen („Aufenthalt in Gebäuden“ und „Iodblockade durch Einnahme von Kaliumiodidtabletten“) ausreichend sind.

Weitere Informationen auf www.ktn.gv.at
>Themen>Gesundheit>Strahlenschutz



Mag. Dr. Rudolf Weissitsch ist seit 2013 Strahlenschutzbeauftragter des Landes Kärnten.

**Kontakt:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 –
UA Sanitätswesen/
Strahlenschutz**

**Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
am Wörthersee**

**+43 (0)50 536 15061
rudolf.weissitsch@
ktn.gv.at**

Foto: AKL-LPD Landespressedienst

»Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Exekutive bei Strahlenereignissen in Kärnten ist einzigartig in Österreich.«

»Entscheidend sind nicht nur die richtigen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt, sondern dass deren Umsetzung vor Ort möglichst bürgernahe funktioniert.«

»Ohne die aktive Unterstützung der Gemeinden, im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise, lässt sich ein derartiges Ereignis nicht bewältigen.«

Aus dem Landesges

vom 18. Juli 2017 bis 27. September 2017

Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorboot-Abgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015 geändert werden, LGBl. Nr. 43/2017

Es werden die erforderlichen (Begleit-) Bestimmungen zur Auflassung der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung als Sonderbehörde und deren Eingliederung in das Amt der Kärntner Landesregierung getroffen.

Konkret werden im Kärntner Abgabenorganisationsgesetz die Bestimmungen über die Einrichtung der Dienststelle für Landesabgaben aufgehoben und in den einzelnen Gesetzen über Landesabgaben sowie im Kärntner Tourismusgesetz 2011 die Bezugnahme auf die Dienststelle für Landesabgaben durch die Zuständigkeit der Landesregierung ersetzt.

Gesetz vom 29. Juni 2017, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 44/2017

Mit diesem Gesetz wird dem Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.4.2014, S 8, Rechnung getragen. Die Zielsetzung des K-ADG wird um die Bekämpfung der Ungleichbehandlung (Diskriminierung) von Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen – sohin der Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit –

erweitert. Dies betrifft insbesondere den generellen Zugang zur Beschäftigung, die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die Zugehörigkeit zu Dienstnehmervertretungen und die Wählbarkeit zu den Organen solcher, der Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung, der Zugang zu Wohnraum und der Zugang zur Bildung sowie Lehrlings- und Berufsausbildung für die Kinder von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Union. Begleitende Regeln werden zur Bereitstellung von Informationen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, zur Entschädigung sowie zur Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle zur Verwirklichung des Diskriminierungsverbotes getroffen.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Juli 2017, Zl. 01-PW-4977/4-2017, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (Betragsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 45/2017

Verordnung der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Zl. 05-K-GES-5/2-2017, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 46/2017

Verordnung der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Zl. 05-K-GES-4/1-2017, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 47/2017

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2017, Zl. 01-VD-VE-137/4-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 48/2017

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2017, Zl. 01-VD-VE-136/11-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 49/2017

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2017, Zl. 01-VD-VE-138/6-2017, betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, LGBl. Nr. 50/2017

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 51/2017

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 52/2017

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die Aufhebung der bisherigen Beschränkung, wonach Tagesmütter und -väter ausschließlich im eigenen Haushalt tätig werden können. Stattdessen wird nunmehr die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter auch außerhalb des eigenen Haushaltes zugelassen. Für Betriebe wird damit die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des betrieblichen Umfeldes in geeigneten Räumlichkeiten eine Tagesbetreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater vorzusehen.

Zur Sicherung der hohen Qualität der Tagesbetreuung wird eine Bewilligungspflicht für die Ausbildungsträgerinnen selbst vorgesehen, sowie die Möglichkeit geschaffen, für die Aufsichtstätigkeit neben Landesbediensteten auch externe Personen heranzuziehen und zu Aufsichtspersonen zu bestellen.

etzblatt für Kärnten

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. August 2017, Zl. 01-VD-VE-135/12-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor), LGBl. Nr. 53/2017

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. August 2017, Zl. 07-V-SFAL-47/6-2017, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „56. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 54/2017

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. August 2017, Zl. 01-VD-VE-141/8-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOGVereinbarung, LGBl. Nr. 55/2017

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert wird, 56/2017

Dieses Gesetz dient der Weiterentwicklung, Modernisierung und Optimierung des K-LMG. Dabei werden dessen Ziele neu formuliert sowie die Leitung und die Organisation der Anstalt neu gestaltet (dies insbesondere durch die Einsetzung eines wissenschaftlichen und eines kaufmännischen Geschäftsführers sowie durch die Einrichtung eines Kuratoriums als Mitwirkungs- und Aufsichtsorgan).

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl. Nr. 57/2017

Ziele des Gesetzes sind

- a) eine Stärkung der Stellung des Naturschutzbeirates sowohl was die Zuständigkeit als auch was die organisatorische Struktur betrifft;
- b) Klarstellungen im Bereich des Schutzes der Landschaft (II. Abschnitt) hinsichtlich der Bewilligungs- und Verbotstatbestände und Einführung neuer Bewilligungs- und Verbotstatbestände, insbesondere um neu oder verstärkt auftretende Nutzungswidersprüche lösen zu können;
- c) Beseitigung einer Europarechtswidrigkeit im Anwendungsbereich des Abschnittes über die Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden;
- d) Berücksichtigung der Europaschutzgebiete sowie Bescheide bei den Entschädigungsregelungen;
- e) Verpflichtung des Landes, ein Verzeichnis der Ersatzlebensräume zu schaffen und dieses regelmäßig zu überprüfen;
- f) Änderung der Voraussetzungen für die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht;
- g) Punktuelle Verlagerung der Zuständigkeit an die Landesregierung.

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Heimgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 58/2017

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, dem Träger durch die Vorschreibung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, erhöhte Eigenverantwortung durch die Einrichtung eines internen Qualitätsmanagementsystems zu übertragen.

Weiters sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, „innovative Projekte“ bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung altersunabhängig (Wohngemeinschaften, alternative Lebensräume, etc.) durch-

zuführen, für deren Umsetzung Abweichungen von den Vorgaben der Kärntner Heimverordnung notwendig sind.

Für den Fall der Übernahme einer bestehenden Einrichtung durch einen neuen Träger wird eine längere Frist für die Erfüllung der Auflagen in der Bewilligung vorgesehen. Im Bereich der Aufsicht wurden Neuregelungen geschaffen, um Fällen illegaler Pflegestellen in Kärnten besser entgegen treten zu können.

Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2017, Zl. 01-PW-74/4-2017, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2017 (K-ErgZV2017), LGBl. Nr. 59/2017

Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2017, Zl. 01-PW-5055/2/17, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für die Jahre 2016 und 2017, LGBl. Nr. 60/2017

Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2017, Zl. 01-VD-LG-1812/3-2017, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 61/2017

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. September 2017, Zl. 7-AL-GVG-25/6-2017, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird, LGBl. Nr. 62/2017

Verordnung der Landesregierung vom 12. September 2017, Zl. 09-ALL-96/30-2017, betreffend die Pauschalgebühren für Verfahren nach dem Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014, LGBl. Nr. 63/2017

e5-Landesprogramm: Klimaso



Vertreter der Gemeinden, die im Rahmen der Auszeichnungsveranstaltung für ihre Arbeit geehrt wurden.

Foto: Adrian Hipp

Im e5-Programm werden Gemeinden unterstützt, die im Bereich Klima- und Umweltschutz besondere Leistungen vollbringen möchten und damit auch die ambitionierten Ziele des Energiemasterplans Kärnten unterstützen. Kärnten startete im Jahr 2005 mit vier Pilotgemeinden. Mittlerweile leben mehr als 62 Prozent der Kärntner Bevölkerung, das sind rund 350.000 Einwohnerinnen und Einwohner in 46 energieeffizienten Gemeinden. Österreichweit nehmen mehr als 210 Gemeinden an dem Programm teil, europaweit sind es mehr als 1.300 Gemeinden und Städte. Diese treiben mit unzähligen Projekten und viel ehrenamtlichen Engagement die Energiewende voran. Sie gelten als Vorzeigegemeinden im Bereich Umwelt- und Klimaschutz. Ein nachhaltiger und zukunftsorientierter Umgang mit Energie und Ressourcen steht dabei im Mittelpunkt des Programms. Re-

gelmäßig stattfindende Treffen sorgen dafür, dass Erfahrungen der Gemeinden auch über die Gemeindegrenzen transportiert und weitere Gemeinden animiert werden, das eine oder andere auch in ihrer Gemeinde umzusetzen. Durch die individuelle Betreuung, die die teilnehmenden Gemeinden erfahren, können die Kommunen auf ein Expertennetzwerk zugreifen, um mögliche Erfahrungen in ein geplantes Projekt bereits im Vorfeld miteinfließen lassen zu können.

In den letzten Jahren konnten in Kärnten bereits neben der Gemeinde Weißensee fünf weitere Gemeinden das fünfte „e“ erreichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gemeinde eine hohe Anzahl an Einwohnern aufweisen kann oder nicht. Die Bewertung wird an die Gemeindegröße angepasst, damit unterschiedliche Gemeinden – es nimmt ebenfalls die Landeshauptstadt Klagenfurt

chutz in Kärntner Gemeinden



am Programm teil - miteinander verglichen werden können. Die nachstehenden Gemeinden haben bereits fünf bzw. vier „e’s“ in den letzten Jahren erreicht.

Um diese gute Bewertung halten zu können, müssen regelmäßig Projekte in den Gemeinden umgesetzt werden, denn alle vier Jahre muss sich die Gemeinde einer Re-Zertifizierung unterstellen. Den Gemeinden steht der e5-Betreuer für weitere Maßnahmen stets zur Seite.

Informationen zum Programm

erhalten Sie bei:

Hr. Mag. Jan Lüke

Amt der Kärntner Landesregierung

Abt. 08 (energie:bewusst Kärnten)

Tel. 0463 536 18801

e-mail: e5@ktn.gv.at

Marktgemeinde	Eisenkappel-Vellach	5e Gemeinde mit der besten Bewertung in Kärnten
Marktgemeinde	Kötschach-Mauthen	Erste 5e Gemeinde Kärntens
Marktgemeinde	Arnoldstein	Eine von vier ersten Gemeinden im e5-Programm
Gemeinde	Weißensee	Wurde 2017 mit 5e ausgezeichnet
Stadt	Villach	Größte 5e Gemeinde in Kärnten
Gemeinde	Trebesing	e5 Gemeinde der ersten Stunde
Gemeinde	Mallnitz	Beste 4e Gemeinde
Marktgemeinde	Griffen	4e Gemeinde
Gemeinde	Reißeck	4e Gemeinde
Stadtgemeinde	Bleiburg	4e Gemeinde
Stadtgemeinde	Spittal an der Drau	4e Gemeinde
Gemeinde	Diex	4e Gemeinde
Gemeinde	Ludmannsdorf	4e Gemeinde
Marktgemeinde	Velden am Wörther See	4e Gemeinde
Marktgemeinde	Schiefling am Wörthersee	4e Gemeinde
Marktgemeinde	Moosburg	4e Gemeinde
Gemeinde	Köttmannsdorf	4e Gemeinde
Stadtgemeinde	Hermagor-Pressegger See	4e Gemeinde
Marktgemeinde	Rennweg am Katschberg	4e Gemeinde
Marktgemeinde	Seeboden am Millstätter See	4e Gemeinde
Landeshauptstadt	Klagenfurt am Wörthersee	4e Gemeinde

e5-Landesprogramm erreicht höchste Au

Jährlich im Herbst werden zahlreiche e5-Gemeinden für ihre Arbeit geehrt und vor den Vorhang geholt. Dieses Jahr fand dieser Akt in der Gemeinde Weißensee statt, die heuer zudem die höchste Auszeichnungsstufe (5e) erreichen konnte.

Standesgemäß für die Gemeinde Weißensee - die sich der sanften Mobilität widmet - wurden die Gäste mittels Shuttlebus vom Auffangparkplatz zum Veranstaltungsgelände gebracht. Vor dem eigentlichen Beginn stand noch eine Schifffahrt mit dem Hybridschiff Alpenperle am Programm. Neben zahlreiche Informationen rund um die Gemeinde Weißensee konnte die wunderbare Landschaft rund um den See begutachtet werden. Die eigentliche Auszeichnungsveranstaltung ging anschließend im Weißenseehaus (Ortsteil Techendorf) über die Bühne. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden heuer elf energieeffiziente Kärntner Gemeinden von Energiereferent LR Rolf Holub ausgezeichnet. Die Gemeinde Weißensee erhielt dabei mit

fünf „e“ die höchste Auszeichnung, gefolgt von Reißbeck, Spittal an der Drau, Köttmannsdorf und Klagenfurt mit vier „e“.

In seinem Eingangsstatement hob Landesrat Rolf Holub die Vorbildwirkung der im Rahmen des e5-Programms ausgezeichneten Kommunen hervor. „Jene Kärntner Gemeinden, die am Energie- und Klimaschutzprogramm teilnehmen, sind die Umsetzer des Energiemasterplanes Kärnten! Somit freut es mich umso mehr, dieses Jahr gleich elf Gemeinden auszuzeichnen. Sie sind nachweislich die treibende Kraft der Energiewende.“ so Landesrat Rolf Holub, zuständiger Referent für Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit und Öffentlichen Verkehr.

Gemeinden, die 2017 ausgezeichnet wurden (inklusive eines ihrer vorbildlichen Projekte) und den erreichten e's

Gemeinde Gitschtal	ee	Gitschtal Forum
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	eee	Wettbewerb Ortszentrumsgestaltung
Stadtgemeinde Völkermarkt	eee	Sanierung und Umbau Schulzentrum
Stadtgemeinde Althofen	eee	Projekt Radstadt Althofen
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	eee	Öffentlicher Verkehr
Stadtgemeinde Wolfsberg	eee	Zukunft Oberer Stadtplatz
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	eeee	Fahrradverleihsystem „Nextbike“
Gemeinde Köttmannsdorf	eeee	Energiemesse
Stadtgemeinde Spittal an der Drau	eeee	Fernwärmeversorgung
Gemeinde Reißbeck	eeee	Energiekenndatenerhebung
Gemeinde Weißensee	eeeee	Sanfte Mobilität

m: Weißensee szeichnung



»Wir Weißenseer sind sehr froh, dass wir die Kärntner e5-Gemeinden bei herrlichem Herbstwetter mit einer Schifffahrt am Weißensee begrüßen konnten und einen schönen gemeinsamen e5-Auszeichnungsabend verbringen durften.«

Herbert Bernkopf,
Gemeindevorstand
Gemeinde
Weißensee

Fahrt mit der Alpenperle (Hybridschiff) über den Weißensee als Einstimmung vor der Auszeichnungsveranstaltung

Foto: DI Christina Morak



Sechs weitere Gemeinden ausgezeichnet

Neben den Gemeinden mit vier bzw. fünf „e“ erhielten heuer sechs weitere Gemeinden die begehrte Auszeichnung: mit Wolfsberg, Völkermarkt, Krumpendorf am Wörthersee, Althofen und Ebenthal in Kärnten konnten fünf Gemeinden mit drei „e“ ausgezeichnet werden, die Gemeinde Gitschtal stieg erfolgreich mit zwei „e“ ein.

Der Hausherr und Bürgermeister der Gemeinde Weißensee, Gerhard Koch, stellte in seiner Begrüßungsrede die Wichtigkeit des e5-Programms in Zusammenhang mit der

Beteiligung der BürgerInnen in den Vordergrund. Der Gemeinde Weißensee wurde an diesem Abend durch zahlreiche umgesetzte Projekte das fünfte „e“ verliehen und ist damit in der Spitzenliga der Energieeffizienz angelangt. „Unsere Bemühungen für verantwortungsbewusstes Handeln in Sachen Umweltschonung und nachhaltige Mobilität zeigen Erfolge. Diese Erfolge kommen nur dann zustande, wenn viele Personen im Hintergrund an einem Strang ziehen und an der Sache interessiert sind“, betont Bürgermeister Koch.

Zurück in die reg

Von Robert Ukowitz | Christian Müller | Manfred Erian



Foto: Fotolia

Forscher sehen heute auch „eine lebenswerte Zukunft des ländlichen Raumes in der konsequenten Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“.¹

Zugleich ist auch ein weltweiter Trend zur Wiederbesiedelung ländlicher Räume zu verzeichnen, der vornehmlich auf Aspekten der hohen Lebensqualität und der gemeinschaftlichen und kulturellen Besonderheit aufbaut. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls eine entsprechende Infrastruktur, die auch die Nutzung und Entwicklung digitaler Elemente gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe im 21. Jahrhundert

Im Projekt „Digitale Dörfer“² des deutschen Fraunhofer-Instituts werden daher an Modell-

beispielen in ländlichen Gemeinden Mobilitäts- und Logistiksysteme mittels geeigneter Software sinnvoll verbunden. Damit kann der Transport von Menschen und Gütern ebenso sinnvoll organisiert werden, wie die regionalen Verwaltungs- und Entwicklungsimpulse, womit „digitale Technologien die – weiter notwendige – Nachbarschaftshilfe in das 21. Jahrhundert begleiten.“³

Digitaler Masterplan Kärnten

Dem wird auch hierzulande Rechnung getragen. Im Beisein der Gemeinde- und Technologiereferentin, *LHStv. Dr. Gaby Schaunig*, und des Präsidenten des Kärntner Gemeindebundes, *Bgm. Peter Stauber*, wurde beim *ITKommunaltag* am 4. Oktober 2017 vor interessiertem Publikum der Digitale Masterplan des Landes Kärnten, der alle laufenden und noch geplanten Maßnahmen vereint, präsentiert. Damit wird der gemeinsame Weg in die Digitalisierung der Kärntner Gemeinden vorgezeichnet, der im Ergebnis als Summe der einzelnen kommunalen Maßnahmen die Zukunftsfähigkeit des Landes gewährleisten soll.

Der geplante gemeinsame Weg

Unmittelbar angestoßen wird diese Strategie von den Rechnungslegungsvorschriften für die Gemeinden, die sich aus der VRV 2015 ergeben. Zur adäquaten Umsetzung ist dafür eine entsprechende Basis-Software notwendig.

Hier wurde mit dem sogenannten *newsystem* ein den Vorgaben des Landes entsprechendes Angebot zeitgerecht zur Einführung vorgestellt.

Digitale Zukunft

Das wesentliche Kriterium, an dem sich auch andere Anbieter für die Basis-Software ausrichten müssen, ist das Vorhandensein offener Schnittstellen. Dies gewährleistet neben weiteren Standards die spätere Nutzung von Synergien und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Insgesamt zielt ja die Breitband- und Digitalisierungsoffensive des Landes Kärnten auf einen standardisierten, parallelen Aufbau moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in den Kärntner Gemeinden ab, der auch in einer kompatiblen Vernetzung intensivere Kooperationen im Land ermöglichen soll.

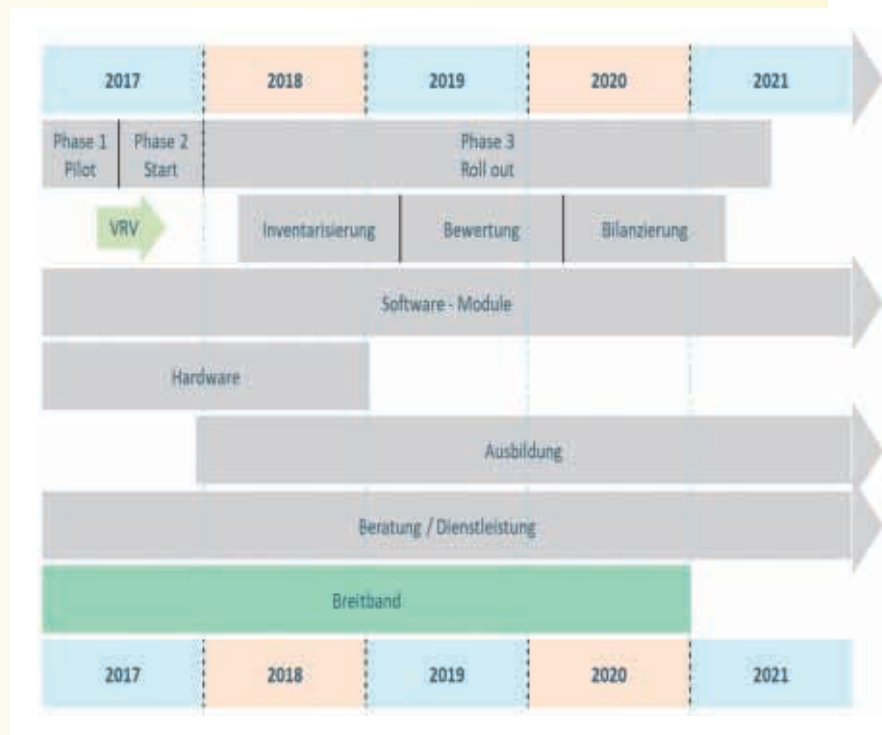
Daran anschließend soll das Basis-Modul, das in Verbindung mit einem eigens für die Kärntner Gemeinden entwickelten Hardware-Paket genutzt werden kann, um bedarfsgerecht ausgewählte Module sukzessive ausgeweitet werden.

Das Hardware-Paket wird neben einem bereits vorinstallierten Video-Konferenz-System und einem Sicherheitspaket auch eine übersichtliche Plattform aller Erweiterungsmodul für die Gemeinden beinhalten.

APProbierendes „Gemeinde-Puzzle“

Am Grundsystem aufbauend können sich die Gemeinden dabei aus den bereits zahlreich bestehenden Modulen zur digitalen Unterstützung regionaler Aufgaben die für sie passenden Programme aussuchen.

Im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften können und sollen in der Folge Ideen für sol-



che Module auch gesammelt und umgesetzt werden.

Dazu braucht es aber auch entsprechende Standards. Es ist zu diesem Zweck dank der Mitarbeit der unterfertigten Institutionen der Absichtserklärung bereits gelungen, dass das Land in Abstimmung mit der Kärntner Wirtschaft klare Zertifizierungskriterien für das Angebot von Modulen an die Kärntner Gemeinden erstellt hat.

Damit ist gewährleistet, dass alle von den Gemeinden gewünschten Erweiterungsmodul auch die gewünschte und notwendige Qualität haben.

Zeithorizont des digitalen Masterplanes Kärnten

Grafik: GIZ-K

Zurück in die regionale Zukunft



Insbesondere sollen dafür auch vermehrt Apps entwickelt und angewendet werden. Schlussendlich werden alle Angebote für die Gemeinden in übersichtlicher Form abgebildet werden und leicht abrufbar sein, sodass ein perfekt an den eigenen Bedürfnissen ausgerichtetes flexibles Gesamtbild mit System entstehen kann.

Die Standardisierung schafft dabei die Möglichkeiten der Kooperation und der gemeinsamen Weiterentwicklung.

Regionale Entwicklungs-Dialoge

Neben der technischen Entwicklung sind aber natürlich weiterhin vor allem die Gespräche mit den AnwenderInnen und deren Ausbildung sowie laufende Beratung von großer Wichtigkeit.

Daher haben auch noch im September zwei weitere Regionale Entwicklungs-Dialoge im kleineren Rahmen stattgefunden. Sie haben in wertvollen direkten Gesprächen mit den Betroffenen die bereits funktionierende Kooperation der Institutionen, die sich in einer Absichtserklärung der gemeinsamen Förde-

rung und Umsetzung digitaler Maßnahmen in Kärnten verschrieben haben, unter Beweis gestellt.

Zeiterfassung und Hochschaubahn

Der Dialog in *St. Stefan im Lavanttal* stand ganz im Zeichen der Ausbildung. Interessierte VertreterInnen der regionalen Gemeinden konnten sich am Standort des dort vom *bfi-Kärnten* betriebenen *IT-L@BS* von dem hohen Wissensstand junger Lehrlinge und deren ansteckender Begeisterung für die Entwicklung digitaler Hilfsmittel überzeugen. So wurde ein durchaus komplexes Zeiterfassungssystem ganz einfach und nützlich dargestellt, und man konnte sich mittels einer selbst gebauten 3D-Brille auf einer virtuellen Hochschaubahn einen großartigen (für manche zu großen) Überblick verschaffen.

Klar wurde dabei auch in der anschließenden Diskussion mit der wiederum gemeinsam mit dem Präsidenten des Gemeindebundes, *Bgm. Peter Stauber*, anwesenden Referentin, *Dr. Gaby Schaunig*, die besondere Bedeutung eines entsprechenden begleitenden

Informations- und Bildungsangebotes für die AnwenderInnen.

Der Pioniergeist der Jugendlichen sollte jedenfalls Vorbild und Anstoß sein für die Überwindung von Berührungsängsten und neugierige Beschäftigung mit dem Thema. Dazu ist es bereits gelungen, dass die *Fachhochschule Kärnten* gemeinsam mit der *Verwaltungsakademie des Landes* sehr praxisorientierte Bildungsangebote für die Zielgruppe der Gemeindebediensteten entwickelt hat und nunmehr umsetzen wird.

Regionale Wertschöpfung

Am Tag darauf war der Dialog in der Bezirksstelle der *Wirtschaftskammer Kärnten* in *Spittal an der Drau* zu Gast und hatte dabei insbesondere die Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und damit die gemeinsame Sicherung regionaler Wertschöpfung im Blickpunkt.

Gemeinsam mit zahlreichen Vertretern von Anbietern unter der Führung von *BO Siegfried Arztmann, MBA* wurde über die Möglichkeiten der kooperativen Entwicklung der Region und der damit bewirkten regionalen Wertschöpfung diskutiert.

Neben anderen gemeindespezifischen Themen wurde vor allem auch der klare Wunsch nach mehr Transparenz in der Umsetzung und vermehrtem Erfahrungsaustausch untereinander geäußert.

Eine Fortsetzung des Dialoges im kommenden Jahr wurde bereits ins Auge gefasst.

Ausblick Roll-out 2018

Als Abschluss der diesjährigen Startphase und Ausblick auf das ab 2018 erfolgende Rollout wird es daher jedenfalls noch im Herbst zwei Informationsveranstaltungen im

Klagenfurter *Lakeside Park* und im Villacher *Technologiepark* geben.

Dabei wird die Referentin, *Dr. Gaby Schaubnig*, ein Resümee der bisherigen Maßnahmen ziehen und einen Ausblick auf das Rollout geben.

In diesem Zusammenhang wird es auch um die weitere Förderung der Maßnahmen und insbesondere um die Förderung von Entwicklungsleistungen gehen.

Diese Entwicklungs-Dialoge werden voraussichtlich an den Nachmittagen des 29. und des 30. November 2017 stattfinden.

Eine Einladung dazu wird rechtzeitig und gesondert noch an alle Gemeindebediensteten und BürgermeisterInnen Kärntens ergehen.

Zurück in die regionale Zukunft

All das kann und soll neben der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmen in den Gemeinden auch dazu führen, dass die in den Regionen lebende Bevölkerung ihre Entwicklung im Verbund und unter Wahrung ihrer Interessen selbstbestimmt gestalten kann.

So könnte es auch gelingen, dass sich wieder mehr Menschen dazu entschließen, sich auch in dezentraleren Gemeinden niederzulassen, um die besondere Lebensqualität und kulturelle Identität der Gemeinde nützen zu können und zugleich regional und auch global vernetzt zu sein.

Kommunen brauchen in Zukunft daher nicht nur Räume, sondern auch eine entsprechende technische und soziale Infrastruktur.

Beides wird in der digitalen Vernetzung möglich gemacht und ist damit auch Ziel der Umsetzung des Digitalen Masterplans in Kärnten.

1 Gerhard Henkel, *Rettet das Dorf! Was jetzt zu tun ist*, dtv (2016)

2 siehe dazu: https://www.iese.fraunhofer.de/de/innovation_trends/sra/digitale_doerfer.html

3 Gerhard Henkel, a.a.O.